

Haushaltssatzung der Gemeinde Delingsdorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	3.909.200 €
		in der Ausgabe auf	4.304.200 €
	und		
2.	im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	433.700 €
		in der Ausgabe auf	433.700 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 €
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 €
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	16,63 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 %
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 %
2.	Gewerbsteuer	380 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 €.

§ 5

- (1) Für die nach der Anlage zum Haushaltsplan im Verwaltungshaushalt nach § 15 Abs. 2 GemHVO-Kammeral gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregelungen:
- a) Die Ausgaben eines Budgets, mit Ausnahme der Ausgaben der Gruppierungsnummern 660 (Verfügun gsmittel), 679 (innere Verrechnungen), 680 (Abschreibungen), 685 (Verzinsung des Anlagekapitals) und 689 (Rückstellungen) sind übertragbar.
 - (b) Die Ausgaben nach der Anlage zum Haushaltsplan im Verwaltungshaushalt nach § 15 Abs. 2 GemHVO-Kammeral gebildeten Budgets sind mit Ausnahme

der Ausgaben der Gruppierungsnummern 660 (Verfügungsmittel), 679 (innere Verrechnungen), 680 (Abschreibungen), 685 (Verzinsung des Anlagekapitals) und 689 (Rückstellungen) jeweils gegenseitig deckungsfähig.

- (c) Übersteigen die Mehreinnahmen eines Budgets die Mindereinnahmen, so kann der Übersteigende Betrag für Mehrausgaben bei den Ausgaben des Budgets mit Ausnahme der Gruppierungsnummern 660 (Verfügungsmittel), 679 (innere Verrechnungen), 680 (Abschreibungen), 685 (Verzinsung des Anlagekapitals) und 689 (Rückstellungen) verwendet werden.

(2) Für den Einzelplan 9 des Verwaltungshaushaltes gelten folgende Regelungen:

- a) Mehreinnahmen bei Steuern und allgemeinen Zuweisungen können für Mehrausgaben im selben Jahr bei Umlagen verwendet werden.
- b) Die Ausgaben der Gruppierungsnummern 80 (Zinsen) sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) Im Einzelplan 9 des Vermögenshaushaltes sind die Ausgaben der Gruppierungsnummern 97 (Tilgungen) gegenseitig deckungsfähig.

Delingsdorf, den 14.02.2017

(Siegel)

Gemeinde Delingsdorf
gez. Knudsen
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Die Einsicht kann während der Dienstzeiten im Amt Bargteheide-Land, Zimmer 108, Eckhorst 34, 22941 Bargteheide erfolgen.

Bargteheide, den 14.02.2017

Amt Bargteheide-Land
gez. Sczech
Der Amtsvorsteher